

## ***Inhaber von GS-Zertifikaten GS-Nebenausweise***

Auf Grund von § 7 Abs. 1 GPSG kann das GS-Zeichen nur auf Antrag des **Herstellers** oder seines **Bevollmächtigten** von einer GS-Stelle zuerkannt werden.

In § 2 Abs. 10 GPSG wird ergänzend hierzu der Begriff „Hersteller“ näher definiert (analog der Festlegungen in der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG). Als Hersteller gilt demnach jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt, oder ein Produkt wiederaufarbeitet oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt.

Als Hersteller gilt aber auch jeder, der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt, oder der als sonstiger Inverkehrbringer die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst.

In der Praxis bedeutet das folgendes:

### **Fall 1:**

Eine Firma 1 stellt ein Produkt her und bringt es unter dem Namen der eigenen Firma 1 auf den Markt. Dieser Firma kann nun für dieses Produkt, nach den üblichen, im GPSG genannten Voraussetzungen von einer GS-Stelle ein GS-Zeichen zuerkannt werden.

### **Fall 2:**

Die Firma 1 fertigt ein Produkt, ohne ein GS-Zeichen zu beantragen. Dieses Produkt kommt unter dem Namen der Firma 2 auf den Markt. Nach § 2 Abs. 10 GPSG gilt nun die Firma 2 als Hersteller dieses Produkts.

Der Firma 2 kann nun für dieses Produkt, nach den üblichen, im GPSG genannten Voraussetzungen von einer GS-Stelle ein GS-Zeichen zuerkannt werden.

### Fall 3:

Die Firma 1 fertigt ein Produkt, für das ihr selber bereits ein GS-Zeichen zuerkannt wurde, das aber unter dem Namen der Firma 2 auf den Markt kommt. Nach § 2 Abs. 10 GPSG gilt die Firma 2 als Hersteller dieses Produkts. Der Firma 2 kann nun ebenfalls für dieses Produkt, nach den üblichen, im GPSG genannten Voraussetzungen von einer GS-Stelle ein GS-Zeichen zuerkannt werden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Firma 2 nur dann das GS-Zeichen am Produkt anbringen darf, wenn ihr von einer GS-Stelle ein GS-Zertifikat zuerkannt wurde. Als Berechtigung genügt also nicht das GS-Zertifikat der Firma 1!

Verwendet Firma 2 das GS-Zeichen ohne Zuerkennung einer GS-Stelle begeht sie GS-Zeichen-Missbrauch, der eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des GPSG darstellt.

Allgemein soll noch angemerkt werden, dass beim Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1.b) des GPSG enthaltene Forderung zusätzlich einzuhalten ist. Dies bedeutet, dass sofern der Hersteller nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der **Name des Bevollmächtigten** oder des **Einführers** sowie deren Adressen auf dem Verbraucherprodukt oder auf dessen Verpackung **anzubringen** sind.

Die früher des öfteren praktizierte Vorgehensweise von GS-Stellen, das GS-Zertifikat der Firma 1 um Produktnamen und Firma 2 zu ergänzen (= **GS-Nebenausweis**) **ist nicht mehr möglich** und wurde schon mit einem Grundsatzbeschluss des ZEK von 1998 untersagt und sind somit auch **nicht mehr gültig** (neue Fundstelle ZEK-GB-2006-01 Buchstabe B) 5.).